

Erläuterungen für Studierende:

Sollten Sie nach der Abmeldefrist akut erkranken, gehen Sie bitte **spätestens am Prüfungstag** zu einem Arzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst oder zu einer Klinik und reichen uns dieses vorgeschriebene Attest-Formular **unverzüglich per E-Mail** pruefungsamt@wiwi.uni-frankfurt.de ein. Bei mehreren Prüfungen ist es ausreichend, wenn der gesamte Zeitraum und alle betroffenen Prüfungen auf einem Attest vermerkt werden.

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest –

Zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs 02
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	☐ mündlich ☐ schriftlich ☐ sportpraktisch ☐ sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs.1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.